

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Entwicklung der Schlachthofstruktur und Fleischbeschau- gebühren in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Schlachthofstruktur in Baden-Württemberg seit dem Beschluss des Landtags vom 10. März 2004 (Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes, Drucksache 13/3018), entwickelt hat;
2. wie sie die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Schlachthöfe auch unter Berücksichtigung der Ertragslage beurteilt;
3. inwieweit sich die Fleischbeschaugebühren seit 2005, bezogen auf die einzelnen Schlachthöfe, auch im Hinblick auf die nunmehr ausschließliche Zuständigkeit der Landkreise – jeweils unterteilt nach privaten und kommunalen Schlachthöfen – verändert haben;
4. inwieweit die im Gesetz neu aufgenommene Möglichkeit, Aufgaben im Wege der Beleihung auf private Unternehmer zu übertragen, von den Schlachtbetrieben wahrgenommen werden;
5. wie die Landesregierung Initiativen des Metzgereihandwerks beurteilt und unterstützt, entsprechend der Handhabung in Bayern, auf dem Gebiet der

Fleischhygiene sowie bei der Verwiegung und Klassifizierung von Schlachtkörpern in Schlachtbetrieben sogenannte „beliehene Unternehmer“ zu beauftragen.

13. 03. 2007

Dr. Wetzel, Berroth, Dr. Bullinger,
Chef, Ehret FDP/DVP

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 13. April 2007 Nr. Z(35)– nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sich die Schlachthofstruktur in Baden-Württemberg seit dem Beschluss des Landtags vom 10. März 2004 (Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes, Drucksache 13/3018) entwickelt hat;

Zu 1.:

Eine statistische Erhebung der Zahl der Schlachtbetriebe durch das Statistische Landesamt erfolgt nicht. Nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung sind jedoch die Inhaber von Schlachtbetrieben, bei denen wöchentlich über 75 Schweine oder 35 Rinder pro Woche angeliefert werden, verpflichtet, Meldungen über die gezahlten Preise und die angelieferten Mengen zu erstatten. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese größeren Betriebe rund 90 % der Schlachtungen im Land durchführen.

	2004	2006
Anzahl meldepflichtige Betriebe	50	43
Anzahl gemeldete Rinder	0,489 Mio. St.	0,496 Mio. St.
Anzahl gemeldete Schweine	1,891 Mio. St.	1,896 Mio. St.

Die Anzahl dieser meldepflichtigen Betriebe ging seit 2004 um 7 Betriebe zurück. Diese Differenz bei der Anzahl der meldepflichtigen Betriebe ist darauf zurückzuführen, dass in den Betrieben die Schlachtzahlen zurückgingen und damit die Grenze für die Meldepflicht unterschritten wurde.

2. wie sie die künftige Entwicklungsmöglichkeiten der Schlachthöfe auch unter Berücksichtigung der Ertragslage beurteilt;

Zu 2.:

Baden-Württemberg verfügt mit rund 50 bisher EU-zugelassenen Schlachtbetrieben sowie rund 1.900 metzgerhandwerklichen Betrieben, die für das Schlachten registriert sind, trotz eines ständigen Strukturwandels über eine vergleichsweise dichte und vielfältige Schlachthofstruktur. Innerhalb Baden-Württembergs setzte sich in den letzten Jahren die regionale Umverteilung der Schlachtungen in die Produktionsgebiete vor allem im Osten des Landes fort. Diese Verlagerung ging einher mit der Stilllegung von Schlachtstätten in den Konsumgebieten und dem Ausbau bzw. der besseren Auslastung bestehender Schlachtstätten in den Produktionsgebieten.

Eine Statistik über die Ertragslage der einzelnen Schlachthöfe, die z. T. Betriebsstätten von national bzw. international tätigen Unternehmen sind, liegt nicht vor. Die Verlagerung des Einkaufs von Fleisch weg von der Bedientheke

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

hin zur SB-Verpackung verschärft allerdings den Wettbewerb in der Schlachtbranche. Zunehmend schwierig wird die Situation für Schlachtbetriebe, die zu groß sind, um ausschließlich das Metzgerhandwerk zu versorgen, andererseits aber zu klein sind, um den Lebensmitteleinzelhandel oder Discounter bedienen zu können. Bei vielen, vor allem kleineren Betrieben ist die hohe Festkostenbelastung durch eine mangelhafte Auslastung der Schlachtanlagen problematisch.

Vor dem Hintergrund des neuen EU-Lebensmittelhygienerechts und der darin enthaltenen Verpflichtung zur Zulassung aller Schlachtbetriebe ist nicht ausgeschlossen, dass ein Teil der Metzgerbetriebe unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheidet, zukünftig auf die Durchführung von Schlachtungen im eigenen Betrieb zu verzichten.

3. inwieweit sich die Fleischbeschauegebühren seit 2005, bezogen auf die einzelnen Schlachthöfe, auch im Hinblick auf die nunmehr ausschließliche Zuständigkeit der Landkreise – jeweils unterteilt nach privaten und kommunalen Schlachthöfen – verändert haben;

Zu 3.:

Von den EU-zugelassenen Schlachtbetrieben wird keiner in direkter kommunaler Regie betrieben. Hinsichtlich der seit der Übertragung der Gebührenhoheit von den Stadt- und Landkreisen erhobenen Fleischhygienegebühren wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Antrag der Abgeordneten Winkler u. a. SPD, Drucksache 13/4651 vom 20. September 2005 verwiesen. Das Ministerium geht davon aus, dass nennenswerte Anpassungen der Gebührenverordnungen bzw. Gebührensatzungen durch die Landratsämter bzw. Stadtkreise seither nicht erfolgt sind.

4. inwieweit die im Gesetz neu aufgenommene Möglichkeit, Aufgaben im Wege der Beleihung auf private Unternehmer zu übertragen, von den Schlachtbetrieben wahrgenommen werden;

Zu 4.:

Nach Kenntnis des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum hat in Baden-Württemberg bisher noch in keinem Fall eine untere Verwaltungsbehörde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Hygiene einem oder mehreren Unternehmen zu übertragen.

5. wie die Landesregierung Initiativen des Metzgerhandwerks beurteilt und unterstützt, entsprechend der Handhabung in Bayern, auf dem Gebiet der Fleischhygiene sowie bei der Verwiegung und Klassifizierung von Schlachtkörpern in Schlachtbetrieben sogenannte „beliehene Unternehmer“ zu beauftragen.

Zu 5.:

Die Klassifizierung, d. h. die Einreihung von Schlachtkörpern in Handelsklassen, und die Gewichtsfeststellung erfolgt in Baden-Württemberg, wie auch in allen anderen Bundesländern, auf der Grundlage des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch und der entsprechenden Durchführungsverordnung. Im Land werden zur Klassifizierung von der zuständigen Behörde (in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien) öffentliche Sachverständige bestellt. Die Handhabung entspricht damit der Vorgehensweise in Bayern.

Zur Frage der Beleihung von amtlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird auf die Antwort zu Frage Nr. 4 verwiesen. Über die Übertragung der genannten hoheitlichen Aufgaben entscheidet die untere Verwaltungsbehörde.

In Vertretung

Munding

Ministerialdirektor